

Ordnungsamt  
- 32 -

Kassel, 02. Mai 2012  
Lothar Pflüger  
☎ 7029

I:\221\Alle\_3221\on SK22KSS1221Stn\0191chhorholt, Roeth,  
Integration, Gleichstellung\Anfragen\Reuter und King Schule.docx

An - III -



Anfrage der Fraktion der SPD

Vorlage Nr. 101.17.450

Berichterstatter: Dr. Manuel Eichler

Thema: "Paul-Julius-von-Reuter-Schule und Marrtin-Luther-King-Schule"

#### Beantwortung der Fragen

1. Welche Maßnahmen hat der Magistrat bis jetzt eingeleitet, um die sozialpolitischen Probleme im Bereich der Paul-Julius-von-Reuter-Schule und Martin-Luther-King-Schule (offene Alkohol-, Drogenszene, Prostitution vor den Schulen) zu lösen und einen Einfluss auf den Schulbetrieb auszuschließen?

#### Antwort

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters und Ordnungsdezernenten, sondern in den Bereich der SozialdezernentIn.

Es liegt eine Antwort des Schulverwaltungsamtes der Stadt Kassel vor.

2. Welche Maßnahmen wird der Magistrat aus welchen Gründen veranlassen, um Schüler/Innen und Lehrer/Innen vor den in Ziffer 1. Genannten Problemen zu schützen?

#### Antworten

- Speziell zur Prostitution im Umfeld der Schulen

Der Ordnungsdezernent wird dem Magistrat eine bereits vom Ordnungsamt vorbereitete Magistrate vorlage vorlegen, welche die Einschreit- und Ahndungsmöglichkeiten gegen die verbotene Prostitution in diesem Bereich optimieren soll. Bislang bestand der Ordnungswidrigkeitstatbestand in der verbotenen Prostitution, begangen durch die Prostituierten.

Zielsetzung der neuen Verordnungsregelung ist es, dass das Ansprechen von jeglichen Personen zur entgeltlichen Durchführung sexueller Handlungen als ein Ordnungswidrigkeitstatbestand definiert wird.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Rechtsamt der Stadt Kassel zur Prüfung übersandt.

-2-

3. Welche Möglichkeiten bestehen, um ein Alkoholverbot für die Straßen/Plätze um die genannten Schulen rasch einzuführen?

#### Antwort

##### **Die rechtliche Situation**

Alkoholverbote im öffentlichen Raum sind rechtlich äußerst umstritten. Sie sind jedenfalls nur unter engen, konkreten Voraussetzungen unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten zulässig.

In der aktuellen Rechtsprechung hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es zum Beispiel nicht zulässig sei, bei nicht hinreichend nachgewiesenen Gefahrezusammenhängen ein Alkoholkonsumverbot mit dem Verweis auf eine zweijährige Erprobungsphase zu rechtfertigen. Erst am 28. Juli 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Freiburger Alkoholverbot für unwirksam erklärt und aufgehoben. Die entsprechenden Vorschriften der Freiburger Polizeiverordnung über ein allgemeines Alkoholkonsumverbot wurden für rechtswidrig erklärt.

Regelungen zur Abwendung einer abstrakten Gefahr durch Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen seien dem Gesetzgeber vorbehalten und könnten nicht in eine Verordnung „gepresst“ werden. Erforderlich sei eine Entscheidung im Einzelfall. Insbesondere müsse eine Konzentration von alkoholverursachten Straftaten an bestimmten Örtlichkeiten festgestellt worden sein.

Bei den wenigen bislang in Kassel durch Allgemeinverfügungen angeordneten Alkoholkonsumverboten wurden diese Gesichtspunkte berücksichtigt.

##### **Die tatsächliche Situation**

Leider sind seit geraumer Zeit die Problematik von Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch auf öffentlichen Plätzen und die damit verbundenen Begleiterscheinungen zu beobachten. Anwohner zahlreicher Örtlichkeiten in Kassel beklagen die Auswirkungen.

Die Stadt Kassel hatte im Jahr 2008 eine Projektgruppe mit dem Ziel eingerichtet, eine Handlungsstrategie zu diesem gesellschaftlichen Symptom zu entwickeln. Das Ergebnis und die Vorschläge mussten von den städtischen Leitungsgremien beschlossen und umgesetzt werden. Die Handlungsmöglichkeiten gliedern sich in ordnungspolitische und in sozialpolitische Maßnahmen.

Trinkende Mitbürger beeinträchtigen die Attraktivität von Plätzen und darüber hinaus durch den übermäßigen Alkoholenuss, Pöbeleien und Geräuschbelästigungen auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Allerdings erreichen diese Verhaltensweisen tatsächlich nur äußerst selten die Schwelle der Strafbarkeit. Von diesem Personenkreis heraus begangene Ordnungswidrigkeiten konnten bislang nur selten zweifelsfrei einer Person zugeordnet werden. Eine häufig diskutierte repressive Maßnahme ist die Einrichtung von Alkoholverbotzonen. Die Projektgruppe hatte in ihrem Bericht die Einrichtung von mehreren Alkoholverbotzonen im Kasseler Stadtgebiet vorgeschlagen. Der Bereich „Grünanlage Gießbergstraße / Schillerstraße“ bzw. noch weitläufiger um die beiden Schulen herum gehörte nicht zu diesen Örtlichkeiten.

Auf Grund der aktuellen Anfrage hat der besondere Vollzugsdienst des Ordnungsamtes seine Erfahrungen zusammengefasst und wurde das Polizeipräsidium Nordhessen, Polizeiviertel Kassel Mitte, um eine Einschätzung der Gefahrenlage durch Alkoholkonsum im Umfeld der Schulen gebeten.

-3-

-3-

Die Erkenntnisse des besonderen Vollzugsdienstes des Ordnungsamtes

Der Großbereich Gleißbergstraße – Schillerstraße – Mauerstraße – Jägerstraße wird intensiv überwacht. Es gibt keinen anderen Bereich in Kassel mit einer entsprechend hohen Einsatzfrequenz. Die Überwachungstätigkeiten wurden im Jahr 2012 noch intensiviert:

- Im Jahr 2011: 789 Einsätze
- Im Jahr 2012 bis zum 25.04.: 397 Einsätze

## Einige Eckdaten der Einsätze:

- 10 Einsätze mit Maßnahmen gegen Trinker
- 124 Einsätze mit Maßnahmen wegen illegaler Prostitution
- 5 Einsätze mit Maßnahmen in Verbindung mit Drogen
- 10 Einsätze mit sonstigen Maßnahmen (Schlägereien, Falschparken)
- 1037 Einsätze „negativ“ = ohne besondere Feststellungen

Die Einsätze erfolgten überwiegend nach den aufgestellten Einsatzplänen. Telefonische Beschwerden bzw. Anforderungen von Bürgern sind lediglich in 5 Fällen eingegangen.

In Ortsbeiratsitzungen und insbesondere in persönlichen Gesprächen mit den Schulleitungen hat das Ordnungsamt wiederholt das Angebot unterbreitet, bei konkreten Störungen bei der Leitstelle des Ordnungsamtes anzurufen. Diese ist regelmäßig von freitags bis samstags bis 24 Uhr besetzt. Aus den Einsatzprotokollen ist ersichtlich, dass von diesem Angebot verschwindend wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Die Ergebnisse der Polizei

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 liegen folgende Fallzahlen vor:

Festgestellte und verfolgte Delikte insgesamt:	94
Davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: (Ausübung der verbotenen bzw. Jugendgefährdenden Prostitution)	43
Davon Delikte nach Betäubungsmittelgesetz:	35
Davon Delikte unter Alkoholeinfluss:	16

Der Anteil der unter Alkoholeinfluss begangenen Delikte beträgt 16 %, die Häufigkeit im Jahresdurchschnitt: 1,3 Fälle pro Monat.

**Zusammengefasstes Ergebnis und Hinweis**

Auf Grund dieser Erkenntnisse und der rechtlichen Schranken sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, ein Verbot des Alkoholkonsums im Umfeld der beiden Schulen anzuordnen.

Zudem ist innerhalb einer Alkoholverbotzone nur der Konsum, also das Trinken von Alkohol verboten. Nicht untersagt werden kann hingegen der Aufenthalt von (bereits) alkoholisierten Personen. Auch wenn die Einrichtung einer Alkoholverbotzone in diesem Bereich zulässig wäre, würden dadurch die negativen Erscheinungsbilder durch alkoholisierte Personen in der Öffentlichkeit nicht nachhaltig und dauerhaft beseitigt werden können.

Freundliche Grüße


  
Axel Heiser

Schulverwaltungsamt

- 40 -



Kassel, 2. Mai 2012  
 Herr Bork/bo  
 ☎ 12 50

- III - über - V -

2.5.2012



**Anfrage der Fraktion der SPD vom 20. April 2012 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung;  
 Vorlage Nr. 101.17.450: Paul-Julius-von-Reuter-Schule und Martin-Luther-King-Schule;  
 Berichterstatter: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler**

Zur Frage 1 nehmen wir wie folgt Stellung:

**Frage 1:**

**Welche Maßnahmen hat der Magistrat bis jetzt eingeleitet, um die sozialpolitischen Probleme im Bereich der Paul-Julius-Reuter-Schule und der Martin-Luther-King-Schule (offene Alkohol-, Drogenszene, Prostitution vor den Schulen) zu lösen und einen Einfluss auf den Schulbetrieb auszuschließen?**

Die Probleme rund um die beiden beruflichen Schulen waren in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand umfangreicher Erörterungen (auch in der „Dienstagsrunde Drogen“). Termine mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Schulen, den Ämtern - 32 - und - 40 - sowie der Polizei haben stattgefunden.

An der Martin-Luther-King-Schule läuft derzeit eine probeweise Videoüberwachung (außerhalb der Unterrichtszeit). Die Paul-Julius-von-Reuter-Schule konnte bisher nicht die dafür erforderlichen Gremienbeschlüsse ihrer Schule vorlegen.

Ebenfalls wird geprüft, ob eine eindeutige Beschilderung angebracht werden kann, die die Schulen als „Schulgebäude“ kennzeichnen und sog. Schulfremden das Betreten der Gebäude untersagen.

In Vertretung

Bernd Heger